

# **Geschäftsordnung**

## **für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach**

### **vom 28. Juni 1995**

(Abl. MG S. 160), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 235), den Zweiten Nachtrag vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 247), den Dritten Nachtrag vom 17. Mai 2001 (Abl. MG S. 116), den Vierten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 205), den Fünften Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 309), den Sechsten Nachtrag vom 22. Juli 2004 (Abl. MG S. 141), den Siebten Nachtrag vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 126), den Achten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 220), den Neunten Nachtrag vom 8. Oktober 2010 (Abl. MG S. 157), den Zehnten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 255), den Elften Nachtrag vom 18. Oktober 2017 (Abl. MG S. 209), den Zwölften Nachtrag vom 15. Februar 2018 (Abl. MG S. 49), den Dreizehnten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 437)

Auf Grund der §§ 36 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, 50 Abs. 1 Sätze 4 und 7, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 57 Abs. 4 Satz 2 und 58 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 folgende Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

#### **§ 1 Sitzungen**

Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er soll wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

#### **§ 2 Einberufung**

Der Oberbürgermeister beruft den Rat schriftlich ein und teilt ihm die Tagesordnung mit, dabei sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. Die Ladung und die Tagesordnung müssen den Ratsmitgliedern mindestens am fünften Tage vor der Sitzung zugehen. Lässt sich der Zugang infolge tatsächlicher im Bereich des Ratsmitgliedes liegender Umstände nicht oder nicht vollständig bewirken, so gelten die Ladung und die Tagesordnung als zugegangen, wenn eine schriftliche Mitteilung über den Versuch, den Zugang zu bewirken, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben wird. Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, wo die Unterlagen abgeholt werden können.

#### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung gibt an, welche Gegenstände in der öffentlichen und welche in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sollen. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere beraten und entschieden:

1. Grundstücksgeschäfte,
2. Standortplanungen für öffentliche Vorhaben,
3. Vergaben, Rechtsgeschäfte und andere Angelegenheiten, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse von Bürgern oder Unternehmen von Bedeutung sind,
4. Grenzregelungen (§§ 80 ff. des Baugesetzbuches),
5. Personalangelegenheiten, nicht aber solche, die die Wahlen der Beigeordneten behandeln, die Gruppen von Bediensteten betreffen oder die sich auf die allgemeine Personalsituation beziehen,
6. Gegenstände, die dem Abgabengeheimnis unterliegen,
7. Kredite,
8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor der Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion vorgelegt werden. Sie müssen einen Beschlussentwurf sowie eine Begründung enthalten. Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen können von zwei Mitgliedern oder einer in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktion eingereicht werden. Der Bezirksvorsteher kann Vorschläge einzelner Mitglieder der Bezirksvertretung bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen; die Zurückweisung eines solchen Vorschlages muss begründet werden. Die Schriftform im Sinne des Satzes 2 wird auch dadurch gewahrt, dass Vorschläge per E-Mail eingereicht werden. Adressat für Rat und Ausschüsse ist insoweit das Büro des Oberbürgermeisters; Adressat für Bezirksvertretungen sind die Bezirksverwaltungsstellen. Fraktionsanträge müssen im Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Fraktionsgeschäftsführers von den Fraktionsgeschäftsstellen abgesendet werden. Für Einwohneranträge im Sinne des § 25 der Gemeindeordnung sowie Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates gelten Sätze 2 und 3 entsprechend; die Stellungnahmen bedürfen eines Beschlussentwurfes nicht.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(4) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder eine Verweisung in die nichtöffentliche Sitzung beschlossen werden. Die Anträge dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen als Zuhörer teilnehmen, soweit Gegenstände behandelt werden, die zum Aufgabenkreis ihrer Bezirksvertretung beziehungsweise ihres Ausschusses gehören. Das gilt nicht im Falle der Interessenkollision (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

(6) Eine Bezirksvertretung kann beschließen, in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung eine Fragestunde abzuhalten. Die Dauer ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. Frageberechtigt sind die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Einwohner. Jede Frage muss mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Ein Fragesteller kann eine Frage und bis zu zwei Zusatzfragen je Sitzung stellen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Zulässig sind Fragen aus dem Aufgabenbereich der Bezirksvertretungen.

Der Bezirksvorsteher bestimmt die Reihenfolge der Fragen und ruft den Namen des Fragestellers auf. Fragen, die aus Zeitmangel in einer Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden nachträglich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.

Zeit und Ort einer Fragestunde werden in der örtlichen Tagespresse mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt gemacht.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### **§ 5 Vorsitz**

(1) Im Rat führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Er wird durch den ersten Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

(2) Im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder sind, gewählt.

(4) In den übrigen Ausschüssen führen die von den Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung bestimmten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter den Vorsitz.

(5) Die Bezirksvertretungen wählen aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und bis zu zwei Stellvertreter.

#### **§ 6 Behandlung der Tagesordnung, Anfragen**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Diese beginnt mit "Niederschrift über die vorige Sitzung" und endet mit "Anfragen und Mitteilungen". Der Rat kann auf Antrag des Oberbürgermeisters oder mindestens eines seiner Mitglieder die Reihenfolge der Gegenstände ändern oder einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

(2) Jedes Ratsmitglied kann unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" bis zu zwei Anfragen zu konkret zu bezeichnenden städtischen Angelegenheiten stellen, die nicht im Zusammenhang mit einem sonstigen Gegenstand der Tagesordnung stehen; je Frage ist eine Zusatzfrage zulässig. Die Fragen müssen kurz gefasst sein. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Anfragen werden in der Sitzung mündlich oder nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Ausgeschlossen sind Anfragen,

1. zu deren Beantwortung Erkundigungen außerhalb der Stadtverwaltung eingeholt werden müssen,
2. die nicht ohne weiteres anhand der bei der Stadtverwaltung vorhandenen Daten und Fakten beantwortet werden können, sondern erst nach Beschaffung und/oder Aufbereitung der für eine Beantwortung erforderlichen Daten und Fakten,
3. die wegen des Umfangs der erfragten Auskünfte auf das Verlangen nach einer Berichterstattung hinauslaufen.

Das Recht, Mitteilungen zu machen, steht dem Vorsitzenden zu. Der Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" soll den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 7 Leitung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen. In Zweifelsfällen oder bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(2) Dem Oberbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten muss auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden, aber nicht mit Unterbrechung des gerade sprechenden Redners.

#### **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung kann um das Wort gebeten werden. Dem Antragsteller ist das Wort zu erteilen, wenn ein etwa noch sprechender Redner geendet hat. Der Antragsteller darf nicht zur Hauptsache sprechen, andernfalls hat der Vorsitzende ihm das Wort zu entziehen.

(2) Folgende Anträge können grundsätzlich von jedem Ratsmitglied jederzeit formlos gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
3. Schließung der Rednerliste;
4. Schluss der Beratung;
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes;
6. Verweisung an eine Bezirksvertretung, an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister;
7. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung;
8. Verweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung.

Nach einem Antrag kann ein Ratsmitglied eine Gegenrede halten. Nach der Gegenrede wird über den Antrag abgestimmt. Wird eine Gegenrede nicht gehalten, so wird sofort abgestimmt.

Wer zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, darf einen Antrag nach Nrn. 2 bis 4 nicht stellen und dazu auch eine Gegenrede nicht halten.

Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt die übergangene Beratungsvorlage als abgelehnt.

Wird ein Antrag zu Nrn. 3 oder 4 abgelehnt, ist der gleiche Antrag zu demselben Beratungspunkt unzulässig.

### **§ 9 Persönliche Erklärungen**

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Schluss der Tagesordnung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet worden sind, zurückweisen oder Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt.

### **§ 10 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Wer vom Gegenstand der Beratung abweicht, kann vom Vorsitzenden zur Sache verwiesen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Bei beleidigenden Äußerungen oder einem Verhalten, das eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung in unzumutbarer Weise erschwert, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und entzieht im Wiederholungsfalle das Wort. Im letzteren Fall wird dem betroffenen Sitzungsteilnehmer das Wort in dieser Sitzung nicht mehr erteilt. Ein Ratsmitglied, das zum dritten Male zur Ordnung gerufen wurde, kann durch Ratsbeschluss bis zu drei Sitzungstagen von den Beratungen ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung darüber findet in Abwesenheit des Betroffenen statt. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen drei Tagen Einspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Der Rat befindet über den Einspruch in der nächsten Sitzung.

(2) Eine Redezeit von fünf Minuten darf außer bei der Haushaltsberatung nicht überschritten werden, es sei denn, der Rat beschließt, das Ratsmitglied über diese Zeit hinaus zu hören. Vor jeder Ratssitzung ist jede Fraktion berechtigt, dem Oberbürgermeister anzuzeigen, für einzelne Tagesordnungspunkte Grundsatzklärungen mit einer Dauer bis zu 15 Minuten abzugeben. Spricht ein Ratsmitglied unberechtigt über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort und erteilt es ihm zu demselben Gegenstand in dieser Sitzung nicht mehr.

(3) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missfallen äußert oder auf sonstige Weise die Sitzung stört, kann vom Vorsitzenden des Saales verwiesen werden. Bei andauernder Störung kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.

### **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) In nachstehender Reihenfolge ist gesondert abzustimmen über
1. den Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  2. den Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  3. den Antrag auf Schluss der Beratung,
  4. den Antrag auf Schließung der Rednerliste,
  5. den Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
  6. den Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes,
  7. den Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  8. Anträge zum Beratungsgegenstand.

(2) Von mehreren Anträgen zu demselben Beratungsgegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(3) Vor der Abstimmung sollen mündliche Anträge im Wortlaut festgelegt und schriftliche Anträge verlesen werden; bei Anträgen, die den Ratsmitgliedern schriftlich vorliegen, genügt die Bezugnahme auf die Vorlage.

(4) Bei der Beschlussfassung wird durch Erheben der Hand abgestimmt. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes, namentlich abzustimmen, hat der Oberbürgermeister festzustellen, ob der Antrag von insgesamt mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder unterstützt wird; ist dies der Fall, ist namentlich abzustimmen. Beantragt ein Ratsmitglied geheim abzustimmen, hat der Oberbürgermeister festzustellen, ob der Antrag ebenfalls von insgesamt mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder getragen wird; ist dies der Fall, ist durch Abgabe von Stimmzetteln geheim abzustimmen. Zu demselben Tagesordnungspunkt ist ein Antrag auf geheime Abstimmung gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung vorrangig.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jeden Antrag und jede Beratungsvorlage ist gesondert abzustimmen. Über mehrere Beratungsvorlagen, bei denen ein Sachzusammenhang besteht, kann einheitlich abgestimmt werden (en-bloc-Abstimmung). Über teilbare Beratungsvorlagen kann getrennt abgestimmt werden.

(7) Wahlen werden durch Erheben der Hand vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht oder einen entsprechenden Antrag stellt, wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.

(8) Der Vorsitzende bestimmt zwei Ratsmitglieder zu Stimmenzählern. Er stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es bekannt.

(9) Die Aufhebung eines Beschlusses kann nur von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder beantragt werden. Wird ein solcher Aufhebungsantrag abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneut gestellt werden.

## **§ 12 Niederschriften, Tonträger- und Bildaufnahmen**

(1) Der im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Rat bestellte Schriftführer fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift. Darin sollen angegeben werden:

1. Tag und Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden und der Abwesenden sowie die Zeiten der Teilnahme,
3. die Tagesordnung,
4. die Namen des Berichterstatters und der Diskussionsteilnehmer,
5. die Anträge,
6. der genaue Wortlaut der Beschlüsse nebst dem Abstimmungsergebnis.

Auf Antrag einer Fraktion werden einzelne Diskussionsbeiträge ausnahmsweise sinngemäß in die Niederschrift aufgenommen. Eine wörtliche Protokollierung ist möglich, wenn der Redner zustimmt. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Ratsmitgliedern und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(2) Die Sitzungen des Rates werden zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen. Will ein Ratsmitglied Einwendungen gegen die Niederschrift erheben oder prüfen, so kann es zur Klärung seines Anliegens die Tonträgeraufzeichnung gemeinsam mit dem Schriftführer und gegebenenfalls auch mit dem Vorsitzenden abhören. Darüber hinaus ist ein Abhören der Tonträger nicht möglich.

(3) Es werden alle öffentlichen Sitzungen des Rates auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach ([www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)) in Echtzeit (sog. Livestream) übertragen und dort zum nachträglichen Abruf (sog. On-Demand-System) gespeichert. Die archivierten Daten werden nach Ablauf von 90 Tagen nach der jeweiligen Ratssitzung gelöscht. Rechte Betroffener werden - insbesondere durch Einholung entsprechender Einwilligungen - gewahrt. § 14 Abs. 1 findet keine Anwendung.

## **§ 13 Mitwirkungsverbot und Interessenkollision**

(1) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung vorliegt, ist kraft Gesetzes von der Beratung und Entscheidung über die betreffende Angelegenheit ausgeschlossen.

(2) Das Ratsmitglied kann vor Beginn der Beratung angehört werden. Anschließend muss es bei nichtöffentlicher Sitzung für die Dauer der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss es den Sitzungsbereich verlassen.

(3) Ein Ratsmitglied, das befangen ist oder sich für befangen hält, hat dies dem Vorsitzenden vor der Beratung anzuzeigen. Wer die Befangenheit eines anderen Ratsmitgliedes kennt oder für möglich hält, hat dies dem Vorsitzenden vor der Beratung mitzuteilen, soweit nicht eine Pflicht zur Verschwiegenheit kraft Gesetzes entgegensteht.

(4) Hält sich ein befangenes Ratsmitglied für mitwirkungsberechtigt oder bestehen Zweifel an der Befangenheit, so entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt oder nicht. Hierbei darf der Betroffene nicht mitwirken. Der Vorsitzende führt den Ratsbeschluss durch.

(5) Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Ratsmitglied Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Klage ist gegen den Rat zu richten.

## **§ 14 Ausschüsse und Bezirksvertretungen**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse des Rates und für den Jugendhilfeausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksvertretungen werden von den Bezirksvorstehern, die Ausschüsse von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Der Jugendhilfeausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Ladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. Vorschläge, einen bestimmten Gegenstand in die Tagesordnung eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung aufzunehmen, müssen mindestens zwölf Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rates sollen um 17.00 Uhr beginnen.

(4) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass ihre Sitzungen auf Tonträger aufgenommen werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Wird ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, so kann es gegen den Beschluss den Rat anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5.
- (7) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Ratsmitglieder, die nach der Gemeindeordnung nicht bereits beratend mitwirken dürfen, und Mitglieder von Ausschüssen als Zuhörer teilnehmen. An nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, soweit Gegenstände behandelt werden, die auch zum Aufgabenkreis ihres Ausschusses beziehungsweise ihrer Bezirksvertretung gehören. Im Falle der Interessenkollision (§ 13 Abs. 2 Satz 2) ist eine Teilnahme nach Sätzen 1 und 2 nicht zulässig.
- (8) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind dem Oberbürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (9) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksvertretungen sind den Mitgliedern, dem Oberbürgermeister und den in § 36 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung genannten Ratsmitgliedern zuzuleiten. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (10) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister noch ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb von drei Arbeitstagen Einspruch eingelegt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag.

### **§ 15 Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Ratsfraktion zusammenschließen. Diese muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen. Mitglieder einer Bezirksvertretung können sich zu einer Bezirksvertretungsfraktion zusammenschließen. Diese muss aus mindestens zwei Bezirksvertretern bestehen. Ein Ratsmitglied kann nur einer Ratsfraktion, ein Bezirksvertreter nur einer Bezirksvertretungsfraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Ratsfraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder und etwaiger Hospitanten sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung an den jeweiligen Bezirksvorsteher bei Bezirksvertretungsfraktionen.
- (3) Fraktionen können Ratsmitglieder bzw. Mitglieder einer Bezirksvertretung, die einer Fraktion nicht angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (4) Vorschläge für die Tagesordnung und andere schriftliche Erklärungen, die für eine Fraktion abgegeben werden, müssen vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Fraktionsgeschäftsführer unterzeichnet sein. Andernfalls gelten sie als Erklärungen derjenigen, die sie unterzeichnet haben. Sind mehrere Stellvertreter eines Fraktionsvorsitzenden bestellt, hat die Fraktion zwei von ihnen, die Stellvertreter im Sinne von Satz 1 sind, dem Oberbürgermeister schriftlich zu benennen.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Oberbürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit diesen Auskünften Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Oberbürgermeister zu richten. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der Stadt Mönchengladbach vom 29. November 1985 (Abl. MG S. 316 i) außer Kraft.